

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 14.09.2026	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung: Dezernat I
Dezernat VI Amt: Bürger- und Ordnungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2026/0187 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 122030 Kostenstelle: 032-005-1000 Kostenträger: 1220-31 Investitionsnummer: Sachkonto: 515000		

Betreff: Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im und am Merck-Stadion am Böllenfalltor

Vorlage vom: 04.09.2026

Beschlussvorschlag:

Der Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im und am Merck-Stadion am Böllenfalltor, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2022, wird zugestimmt.

Anlagen: Anlage 1 Gefahrenabwehrverordnung
Anlage 2 Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:		
Auswirkungen auf Stadtklima:	☐ ja	☐ nein
Auswirkungen auf THG-Emissionen:	☐ gering ¹⁾	☐ mittel/groß ²⁾
Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung:	☐ ja	☐ nein
<i>Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:</i>		
Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft?	☐ ja	☐ nein
Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt?	☐ ja	☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 04.09.2026

Die Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im und am Merck-Stadion am Böllenfalltor hat sich seit ihrem Erlass im Jahre 2002 (leicht angepasst im Jahr 2022) bei der Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere bei Heimspielen des SV Darmstadt 98, unzählige Male bewährt.

Gleichwohl zeigt sich in der regelmäßigen Anwendung, dass aufgrund von geänderten Rahmenbedingungen sowie veränderten Verhaltensweisen der Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen, aber auch durch rechtliche Veränderungen einige Anpassungen erforderlich sind. Insbesondere betrifft dies Drohnenüberflüge sowie Cannabiskonsum.

Gemeinsam mit der Landespolizei und dem SV Darmstadt 98 wurden daher erforderliche Anpassungen erarbeitet.

Im Einzelnen:

Zu Ziffer 1:

Den in der Aufzählung genannten Fahrradketten kommt keinerlei praktische Relevanz zu. Eine beispielhafte Aufzählung sollte nur solche Gegenstände beinhalten, mit deren Mitführung ernsthaft zu rechnen ist. Da dies bei Fahrradketten nicht der Fall ist, sind diese zu streichen.

Zu Ziffer 2:

Getränke werden im Stadion in Bechern ausgeschenkt. Auch wenn die tatsächlich genutzten Becher nicht aus splitterndem oder zerbrechlichem Material bestehen, führt es regelmäßig zu Irritationen, dass diese einerseits in der Aufzählung von Beispielen für Wurfgegenstände aufgeführt sind und andererseits eine tatsächliche Nutzung von Bechern stattfindet. Diese sind daher aus der beispielhaften Aufzählung zu entfernen. Ein weniger an Sicherheit entsteht hierdurch nicht, da es sich ohnehin bei der Aufzählung nur um Beispiele handelt.

Zu Ziffer 3:

Bei den mitgeführten Fahnen- und Transparentstangen haben sich im Laufe der Jahre Veränderungen ergeben, den mit einer Anpassung der Verbotsvorschrift Rechnung zu tragen ist. Die sogenannten Doppelhalter bei Fahnenstangen sind inzwischen ein gängiges Fan-Utensil. Eine besondere Gefährlichkeit geht von deren Nutzung nicht aus. Auch werden Fahnenstangen, unabhängig von deren Durchmesser geduldet. In der Praxis hat es sich als schwierig erwiesen, den exakten Durchmesser der Stange zu ermitteln. Im Ergebnis sind daher die Regelungen zu Doppelhaltern und zum Durchmesser zu streichen.

Der Besitz eines offiziellen Fahnenpass ist für die Gefährlichkeit, die vom Mitführen von Fahnenstangen ausgeht, nicht relevant. Ohnehin werden offizielle Fahnenpässe in Darmstadt ebenso wie in den meisten anderen Städten und Vereinen in der 1. und 2. Bundesliga nicht mehr ausgestellt. Auch diese Regelung ist daher zu streichen.

Zu Ziffer 4:

In der Praxis hat sich gezeigt, dass bei Heimspielen des SV Darmstadt 98 einzelne Personen immer wieder Gegenstände mit sich führen, deren Zweck alleine darin besteht, Vollstreckungsmaßnahmen der Polizei abzuwehren. Ein Eingreifen der Polizei in Gefahrensituationen, beispielsweise bei Auseinandersetzungen zwischen Fangruppen wird hierdurch erheblich erschwert und in Einzelfällen sogar verhindert. Hierdurch entstehen erhebliche Gefahren auch für unbeteiligte Besucherinnen und Besucher von Fußballspielen.

Um diese Gefahren abzuwehren, ist es erforderlich, das Mitführen von solcherlei Schutzwaffen zu verbieten.

Die neue Ziffer 13 soll ausschließen, dass Besucherinnen und Besucher Gegenstände zur Vermummung nutzen. Dies wurde bisher über das Versammlungsrecht durchgesetzt, sollte aber konkret besser in der Gefahrenabwehrverordnung verortet werden. Zudem sieht das Hessische Versammlungsfreiheitsgesetz keine ausreichende Sanktionierung der Vermummung vor. Eine solche ist jedoch gegenüber Personen, die regelmäßig das Stadion besuchen und sich verummern wollen, als Abschreckung dringend erforderlich.

Die neue Ziffer 14 dient insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, die das Stadion besuchen. Eine entsprechende Regelung findet sich inzwischen auch bei unzähligen Volksfesten und Veranstaltungen. Im Kern geht es darum, dass der Konsum von Cannabis bei Veranstaltungen, an denen auch Kinder und Jugendliche teilnehmen, stets die Gefahr mit sich bringt, dass erforderliche Abstände beim Konsum nicht eingehalten werden und hierdurch Gesundheitsgefährdungen entstehen. Seit dem Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes ist der Konsum von Cannabis unter bestimmten Rahmenbedingungen erlaubt. Bei Veranstaltungen sollte er jedoch ausgeschlossen werden, um eine Beeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden.

Die neue Ziffer 15 ist erforderlich, um Drohnenflüge bereits frühzeitig stoppen zu können. Zwar ist das Fliegenlassen von Drohnen über Menschenansammlungen generell verboten. Jedoch kann der Überflug einer in der Nähe des Stadions gestarteten Drohne von der Polizei nur dann wirksam verhindert werden, wenn ein Eingreifen bereits zu einem früheren Zeitpunkt ermöglicht wird und sich die Drohne mit gegebenenfalls gefährlicher Ladung nicht schon über den Besucherinnen und Besuchern des Stadions befindet. Da diese Gefahrenabwehrverordnung auch für den Nahbereich um das Stadion gilt, wird durch das Verbot die erforderliche, frühzeitige Eingriffsmöglichkeit eröffnet.

Zu Nr. 5:

Es entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass die Möglichkeit besteht, im Einzelfall von Verboten Ausnahmen zuzulassen. Die bisherigen Ausnahmemöglichkeiten waren für die Polizei auf wenige Verbotstatbestände beschränkt. Es ist kein Grund ersichtlich, aus dem für die übrigen Tatbestände eine Ausnahmeregelung ausgeschlossen werden soll. Der Polizei wird daher für alle Verbotstatbestände die Möglichkeit eingeräumt, im Einzelfall Ausnahmen zuzulassen.

Darüber hinaus gibt es einzelne Tatbestände, bei denen auch für die Ordnungsbehörde auf Veranlassung des Veranstalters, gegebenenfalls das Erfordernis besteht, im Einzelfall von einem Verbot abzuweichen. Beispielsweise trifft dies auf Drohnenüberflüge zu, bei denen es von der Presse Anfragen zu Aufzeichnungen mittels Drohnen gibt. Hier sollte der Veranstalter unmittelbar eine Ausnahme über die Ordnungsbehörde zulassen können. Die Zulassung einer Ausnahme unmittelbar durch den Veranstalter ist gefahrenabwehrrechtlich nicht möglich.

Zu Nr. 5-9:

Diese Regelungen passen die Bußgeldtatbestände den geänderten Verbotstatbeständen des § 2 Absatz 2 an.

Zu Nr. 10:

Die bisherige Regelung zur Bußgeldhöhe benennt ausdrücklich den Mindestbetrag von 5 Euro. Dies hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass Betroffene ausdrücklich kundgetan haben, von 5 Euro nicht abgeschreckt zu werden. Ohne dass sich inhaltlich hierdurch etwas ändert, soll daher die Nennung des Mindestbetrages nach § 17 Absatz 1 OWiG entfallen.

Dezernat I

Dezernat VI

Hanno Benz
Oberbürgermeister

Paul Georg Wandrey
Stadtrat